

Satzung der SchülerInnenvertretung des Werner- Heisenberg- Gymnasiums in Bad Dürkheim

Die Schülervertretung (SV) des Werner- Heisenberg- Gymnasiums besteht aus drei Organen:

- I. Der KlassensprecherInnenversammlung (KSV)
- II. Der SchülerInnenvollversammlung (SVV) bzw. - teilversammlung (STV)
- III. Dem SV-Gremium

I. Klassen- bzw. StammkursprecherInnenversammlung (KSV)

- I.1. Die KSV besteht aus allen Klassen- und StammkursprecherInnen. Ebenso nehmen ihre StellvertreterInnen, die Mitglieder des Gremiums sowie die SchülervertreterInnen des Schulausschusses an der Sitzung teil.
- I.1.1. SchulleiterIn und VertreterInnen der Schulbehörde können an den Sitzungen der KSV teilnehmen. Sie haben ein Recht auf Anhörung.
- I.1.2. Andere Personen können als Gäste teilnehmen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Klassen- und StammkursprecherInnen widersprechen.
- I.1.3. Störende Personen können mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten KSV Mitglieder des Saales verwiesen werden.
- I.2. Die KSV ist höchstes beschlussfassendes Organ der SchülerInnenvertretung.
- I.3. Klassen- bzw. StammkursprecherInnen, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter, haben bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Pro Klasse und Kurs darf demnach nur eine Stimme abgegeben werden. Stimmberechtigt sind auch die SchülersprecherInnen, Gremiumsmitglieder sowie die SchülervertreterInnen des Schulausschusses. Jede/Jeder stimmberechtigte SchülerIn darf, unabhängig von der Anzahl seiner Ämter, nur eine Stimme abgeben.
- I.3.1. Wahlen und Abstimmungen werden, wenn nichts anderes festgelegt, mit einfacher Mehrheit entschieden.
- I.3.2. Die KSV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- I.3.3. Für jede stimmberechtigte Delegierte/ jeden stimmberechtigten Delegierten wird zum Beginn jeder KSV eine Delegiertenkarte ausgegeben.
- I.3.4. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen per Handzeichen durchgeführt, wenn nicht anders beantragt.
- I.4. Die KSV kontrolliert das Gremium und entlastet dieses nach Neuwahlen.
- I.5. Die KSV wird von den SchülersprecherInnen nach Terminabsprache mit der Schulleitung einberufen.
- I.5.1. Die KSV muss einberufen werden, wenn es vom Gremium, von einem Drittel der KSV, den Verbindungslehrern, der Schulleitung oder von der Schulbehörde gewünscht wird.
- I.5.2. Die Einladung erfolgt eine Woche vor dem geplanten Termin mit Angabe der Tagesordnung.
- I.5.3. Anträge zur Tagesordnung sollten bis Sitzungsbeginn an das Gremium gestellt werden. Anträge während der KSV müssen vom Gremium mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

- I.6. Auf der ersten KSV in Schuljahr sind folgende Ämter zu wählen:
2 Unterstufenbeisitzende
2 Mittelstufenbeisitzende
2 Oberstufenbeisitzende
2 VertreterIn für den Schulausschuss, sowie 1 StellvertreterIn
6 Gesamtkonferenzdelegierte, sowie 1 StellvertreterIn
2 Kassenwarte (vgl. III.1)
2 KrSV-Delegierte
2 Kassenprüfer
- I.6.1. Die Beisitzenden der jeweiligen Stufen fungieren, falls nötig, auch als Mitglieder des Schulbuchausschuss.

II. SchülerInnenvollversammlung (SVV) und SchülerInnenteilversammlung (STV)

- II.1. Die SchülerInnenversammlung berät im Einzelfall über schulische Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Sie kann als SVV oder STV einberufen werden.
- II.2. Die SVV besteht aus allen SchülerInnen des WHG, die zur Teilnahme verpflichtet sind.
- II.2.1. LehrerInnen, Eltern, VertreterInnen der Schulleitung und der Schulbehörde, sowie Personen, die speziell eingeladen worden sind, nehmen mit beratender Stimme teil.
- II.3. Es besteht die Möglichkeit, eine STV für eine oder mehrere Klassenstufen einzuberufen. II.2.1 gilt analog.
- II.4. Die Nicht- Annahme von Vorschlägen der SVV durch die KSV muss begründet werden. Die KSV kann von der SVV ein Referendum verlangen.
- II.5. Die SVV oder die STV wird von den SchülersprecherInnen im Einvernehmen mit der Schulleitung und den VerbindungslehrerInnen einberufen. Die KSV kann die SchülersprecherInnen beauftragen, eine SVV/STV einzuberufen. Die SchülersprecherInnen leiten die SVV bzw. STV.
- II.6. Jede/Jeder SchülerIn hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- II.7. Die SVV bzw. eine STV muss einberufen werden, wenn es vom Gremium, der KSV, von einem Viertel der Schülerschaft oder den VerbindungslehrerInnen gewünscht wird.
- II.7.1. Die Einladung erfolgt eine Woche vor dem geplanten Termin mit Angabe der Tagesordnung.

III.1. Gremium

- III. 1.1. Dem Gremium gehören stimmberechtigt an:
a) Die SchülersprecherInnen
b) Die beiden Kassenwarte
c) Sechs weitere Mitglieder
- III.1.2. Die SchülersprecherInnen werden am Ende des Schuljahres (gemäß III.2.5) gewählt.

- III.1.3. Bestimmungen zur Wahl der weiteren Gremiumsmitglieder:
- Wahlvorschläge für das Gremium werden am Anfang der 1. KSV im Schuljahr angenommen. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit sich selbst vorzustellen. Diese dürfen nur der Mittel- und Oberstufe angehören. Dabei dürfen ins Gremium nicht mehr als 2 SchülerInnen der Jahrgangsstufe 13 gewählt werden. Bei der Wahl der sechs Gremiumsmitglieder hat jedes stimmberechtigte KSV- Mitglied das Recht auf sechs Nennungen verschiedener Kandidaten.
 - Bei der Wahl der 2 Kassenwärter darf einer der beiden nicht der Klassenstufe 13 angehören.
 - Im ersten Wahlgang werden die beiden Kassenwarte gewählt, im zweiten Wahlgang die sechs weiteren Mitglieder.
- III.1.4. Der Unterstufenausschuss besteht aus den beiden Unterstufenbeisitzenden und den Unterstufenbeauftragten. Letztere müssen mindestens ein Jahr für die Unterstufe tätig gewesen sein.
- III.1.5. Die Unterstufenbeauftragten haben folgende Aufgaben:
- Koordination der Arbeit im Unterstufenausschuss.
 - Hauptansprechpartner für Schulleitung, Lehrer und Schüler der 5.-7. Klassen bezüglich der Veranstaltungen der Unterstufe.
 - Leitung der Junior-SV.

III.2. Die SchülersprecherInnen

- III.2.1. Die SchülersprecherInnen vertreten die Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, dem Schulelternbeirat, der Schulbehörde und dem Schulträger. Sie sind der KSV Rechenschaft schuldig. Sie sind für die gesamte SV-Arbeit verantwortlich.
- III.2.2. Die SchülersprecherInnen tragen die gleiche Verantwortung und sind gleichgestellt.
- III.2.3. Die SchülersprecherInnen sind Vorsitzende des Gremiums, der KSV, der SVV und der STV.
- III.2.4. Die SchülersprecherInnen sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Schulausschusses.
- III.2.5. Bestimmungen zur Wahl der SchülersprecherInnen:
- Für dieses Amt darf kein Schüler der Klassenstufe 12 kandidieren.
 - Das amtierende Gremium nimmt die Wahlvorschläge entgegen und die KandidatInnen erhalten auf den STVs die Möglichkeit sich vorzustellen. Hier haben die SchülerInnen die Möglichkeit die KandidatInnen zu befragen. Anschließend wird gewählt.
 - Es gilt das einfache Mehrheitswahlrecht. Jeder Schüler/ jede Schülerin hat maximal zwei Stimmen wovon er keine/keinen, eine/einen oder 2 KandidatInnen wählen kann. Doppelnennungen sind nicht möglich.
 - Der/Die KandidatIn mit den meisten Stimmen ist (sofern er/sie die Wahl annimmt) SchülersprecherIn, der Kandidat/ die Kandidatin mit der nächsthöheren Stimmenzahl ist der/die zweite gleichberechtigte SchülersprecherIn.
 - Teamkandidaturen sind nicht möglich.
- III.2.6. Will die Schülerschaft einem oder beiden der SchülersprecherInnen das Misstrauen aussprechen, so muss mindestens die Hälfte der SchülerInnen einem diesbezüglichen Antrag zustimmen. Ein Antrag kann nur durch die Unterschriften von mindestens einem Viertel der Schülerschaft gestellt werden. Das Misstrauen kann frühestens drei Monate nach der Wahl ausgesprochen werden. Der oder die Betroffene hat ein Recht auf Anhörung.

- III.2.7. Scheidet ein Schülersprecher/ eine Schülersprecherin aus seinem / ihrem Amt aus, rückt nach Maßgabe III.2.5. der dritte Kandidat / die dritte Kandidatin nach. Falls kein Nachrücken möglich ist, wird nach III.2.5. neu gewählt.

III.3 Näheres zum Gremium

- III.3.1. Das Gremium hat die Aufgabe, die SchülersprecherInnen in ihren Aufgaben zu unterstützen.
- III.3.2. Die Kassengeschäfte werden von den beiden Kassenwarten geführt.
- III.3.3. Jede Gewählte/ Jeder Gewählte hat das Recht, ohne Angabe von Gründen die Wahl abzulehnen oder sein Amt niederzulegen. Hiervon werden die SchülersprecherInnen sofort informiert. Die KSV entscheidet durch Neuwahlen über Besetzung des Amtes und bei SchülersprecherInnen oder Kassenwarten über die Entlastung.
- III.3.4. Termine der Gremiumssitzungen werden möglichst eine Woche zuvor angekündigt. Die Sitzungen sind öffentlich; Gäste können gehört werden.
- III.3.5. Das Gremium hat das Recht störende Gäste von der Sitzung auszuschließen.
- III.3.6. Bei Anwesenheit einer Schülersprecherin/eines Schülersprechers, sowie 4 Gremiumsmitgliedern ist das Gremium beschlussfähig.
- III.3.7. Misstrauensanträge gegen ein Gremiumsmitglied können sowohl von einem Viertel der KSV als auch vom Gremium gestellt werden. Der Betroffene / Die Betroffene hat ein Recht auf Anhörung.
- III.3.8. Ein Misstrauensvotum ist erfolgreich, wenn die KSV dieses mit absoluter Mehrheit annimmt.
- III.3.9. Das Gremium legt der KSV vor seiner Entlastung Rechenschaft ab. Auf Wunsch wird auch, abweichend von dieser Regelung, ein Zwischenbericht vorgetragen.
- III.3.10. Durch einstimmigen Beschluss kann die Entscheidungsgewalt auf die gesamte SV übertragen werden. Davon ausgenommen sind Entscheidungen in finanziellen Fragen.

IV. Verbindungslehrer

- IV.1. Die drei VerbindungslehrerInnen werden durch die gesamte Schülerschaft am Ende des Schuljahres für die folgenden 2 Jahre gewählt.
- IV.2. Die VerbindungslehrerInnen haben das Recht von ihrem Amt zurückzutreten.
- IV.3. Verliert eine Verbindungslehrerin/ ein Verbindungslehrer das Vertrauen der KSV (2/3 Mehrheit), so ist eine Neuwahl durchzuführen.
- IV.4. Es sind immer mindestens eine Lehrerin und ein Lehrer zu wählen.
- IV.5. Die VerbindungslehrerInnen haben die Aufgabe, die SchülerInnen in Fragen der SchülerInnenvertretung zu beraten und zu fördern, in Konfliktfällen zu vermitteln. Dies sollte geschehen, bevor der Schulausschuss angerufen wird, sich beim Lehrerkollegium für die Aufgaben der SchülerInnenvertretung einzusetzen und ihre Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der SchülerInnenvertretung anzuregen.

V. Arbeitsgemeinschaften (AGs)

- V.1. Die Arbeitsgemeinschaften agieren selbstständig und unabhängig. Über finanzielle Unterstützung entscheidet bei Anfrage das Gremium.

VI. Schlussbestimmung

- VI.1. Die Satzung der SchülerInnenvertretung gilt in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
- VI.2. Zur Annahme und Änderung der Satzung ist die absolute Mehrheit der KSV und das Benehmen mit dem Schulleiter/ der Schulleiterin erforderlich.

VI.3. Die Änderungsanträge müssen so formuliert sein, dass die
KlassensprecherInnen ihre Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ treffen können.

VII. Inkrafttreten

VII.1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle früheren
Satzungen werden zu diesem Zeitpunkt ungültig.
Die Änderungen der Satzung wurden auf der 2. KSV des Schuljahres
2014/2015 beschlossen.

SchülerInnenvertretung des Werner-Heisenberg-Gymnasiums,
Bad Dürkheim, den _____ .

i.V.
(Malte Weber, Schülersprecher 2014/15)
(Carolin Tempel, Schülersprecherin 2014/15)

Schulleiter